

Inhalte».⁵⁷ Sie umfasst grundsätzlich «die Abschluss- und Eingehensfreiheit, die Formfreiheit, die Gestaltungs- oder Inhaltsfreiheit und die Endigungsfreiheit. Zum Wesen des Vertrags gehört, dass die Parteien an das Erklärte gebunden sind (Bindungswirkung) [...]»⁵⁸ Nichts kann die Bedeutung besser charakterisieren als die These Eugen Buchers, dergemäss im subjektiven Recht auf freie Vertragsgestaltung und in der Möglichkeit, das vertraglich Vereinbarte durch staatliche Gerichte durchsetzen zu lassen, eine «Normsetzungsbefugnis der Privaten» zu sehen ist.⁵⁹ Die Vertragsfreiheit ist so gesehen eine *Kompetenznorm*.⁶⁰ In diesem Sinne wertet das auch Franz Bydliniski, wenn er in der rechtsgeschäftlichen Vertragsfreiheit ein Prinzip erblickt, «wonach die Beteiligten selbst eine rechtliche Regelung für sich nach ihrem rechtlichen Willen setzen können».⁶¹ So gesehen hat jedermann das Recht, durch Erklärung seines Willens bindende Rechtsfolgen in Geltung zu setzen, «also eine spezifische private Art der Schaffung von (regelmässig individuellen) Rechtsregeln».⁶² Der frei ausgehandelte Vertrag ist unter diesem Aspekt ein «Gesetz der Vertragsparteien».⁶³ Der Vertrag bildet in einer freien Gesellschaft das zentrale Instrument für die wirtschaftlichen Vorgänge. Die Privaten erzeugen, erwerben, veräussern und vermitteln Güter und Dienstleistungen, stellen Arbeitskräfte ein, zahlen, leihen, verpfänden, machen zu schützende Erfindungen, treten Rechte ab usw.⁶⁴ Diese Vorgänge werden regelmässig mit dem Abschluss von Verträgen abgewickelt. Die «*komplementäre Funktion*» der Vertragsfreiheit zur Realisierung der Handels- und Gewerbefreiheit tritt hier deutlich hervor.⁶⁵

57 StGH 2004/34 Erw. 2.4, LES 2007, S. 1.

58 StGH 2004/34 Erw. 2.9, LES 2007, S. 1 in Anlehnung an Frick, Gewährleistung, S. 136 f. und dortige Nachweise. Vgl. zur analogen Sichtweise des schweizerischen Bundesgerichtes BGE 129 III 35 S. 42. Siehe hierzu auch Vallender, Wirtschaftsfreiheit, Rz. 17 f.

59 Bucher Eugen, Das subjektive Recht als Normsetzungsbefugnis, Tübingen 1965, S. 48.

60 Höfling, Vertragsfreiheit, S. 20 ff.

61 Bydliniski Franz, System und Prinzipien des Privatrechts, Wien/New York 1996, S. 147.

62 Ebenda, S. 149.

63 Honsell Heinrich, Schweizerisches Obligationenrecht – Besonderer Teil, 6. Aufl. Bern 2001, S. 12.

64 Vgl. Vallender/Hettich/Lehne, Wirtschaftsfreiheit, S. 140 in Anlehnung an Oftinger Karl, Die Vertragsfreiheit des Bürgers im schweizerischen Recht. Festgabe zur Hundertjahrfeier der Bundesverfassung, Zürich 1948, S. 315 ff., S. 317.

65 Höfling, Vertragsfreiheit, S. 26.